

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

20. November 1886.

Inhalt: Gesetz, die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend, Seite 269. — Gesetz, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Nachtrags vom 21. Dezember 1883 zur Gemeindeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874 betreffend, Seite 271. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Kommission für die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte zc. auf das Jahr 1. November 1886 bis 31. October 1887 betreffend, Seite 272.

[101] Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben; vom 11. November 1886.

Wir Carl Alexander

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen mit Beziehung auf das Reichsgesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben vom 28. März 1886 — Reichsgesetzblatt Seite 65 — für das Großherzogthum mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§ 1.

Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur allgemeinen direkten Einkommensteuer im Großherzogthume unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen

1886

45



(§ 1 Ziffer 1 der durch Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 im Bundesgebiet eingeführten Königlich Preussischen Verordnung vom 23. September 1867, Bundesgesetzblatt von 1868, Seite 572) bereits zu entrichtenden Gemeindeabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen selbstständigen Einkommen an die Gemeinde ihres Wohnortes Gemeindesteuern nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und ortstatutarischen Vorschriften zu entrichten.

§ 2.

Bei der Feststellung des zu den Gemeindeumlagen des Wohnorts heranzuziehenden Einkommens bleibt das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Gemeindebezirks, sowie das nicht staatssteuerpflichtige Einkommen aus Nichtgrundbesitz außer Berücksichtigung.

Auch ist hierbei in Ansehung der vor dem 1. Januar 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Betrag des letzteren von dem zu der Staatssteuerrolle eingestellten außerdienstlichen Einkommen, soweit dasselbe nicht aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließt, in Abrechnung zu bringen.

§ 3.

Der von dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen in einem Jahre an die Gemeinde des Wohnorts zu entrichtende Gemeindesteuerbetrag darf, soweit das Einkommen nicht aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließt, den Betrag der von demselben Jahreseinkommen in dem betreffenden Jahre zu entrichtenden Staatssteuer nicht übersteigen.

§ 4.

Die Steuerpflicht (§ 1), soweit sie sich auf andere Einnahmequellen als den Grundbesitz und den Gewerbebetrieb bezieht, ruht während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsförmation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

§ 5.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienste wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt, die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 — Reichs-Gesetzblatt Seite 78 — entsprechend erhöht worden ist. Insoweit letzteres nicht der Fall ist, sind dieselben mit der Pension von Gemeindeabgaben auch ferner frei zu lassen.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen sind von Unserem Staats-Ministerium zu erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 11. November 1886.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

[102] Gesetz, betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Nachtrags vom 21. Dezember 1883 zur Gemeindeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874; vom 12. November 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt: